

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Grundschulbetreuung an der Friedrich-Heuß-Gemeinschaftsschule in Haßmersheim in Trägerschaft der Gemeinde Haßmersheim vom 27.05.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßmersheim in seiner Sitzung am 27.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Grundschulbetreuung an der Friedrich-Heuß-Gemeinschaftsschule in Haßmersheim in Trägerschaft der Gemeinde Haßmersheim beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

- I. § 1 der Benutzungssatzung für die Grundschulbetreuung an der Friedrich-Heuß-Gemeinschaftsschule erhält folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Schulzeit liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Kommune.

Die Gemeinde Haßmersheim (Träger) betreibt ein Betreuungsangebot für Kinder der Grundschule **der Friedrich-Heuß-Gemeinschaftsschule** außerhalb der Unterrichtszeiten im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ täglich von 07.00 – 08.30 und 12.00 – 14.00 Uhr und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ täglich von 12.00 – 16.00 Uhr.

Bis auf 28 Schließtage ist die Betreuung auch in den Schulferien separat von 07.00 – 16.00 Uhr buchbar.

- II. § 2 der Benutzungssatzung für die Grundschulbetreuung an der Friedrich-Heuß-Gemeinschaftsschule erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufnahme/ Änderung

1. Eine Aufnahme ist entsprechend verfügbarer Plätze möglich.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung der Anmeldung und des Aufnahmebogens. **für ein Schuljahr.**
3. Änderungen der Betreuungszeit, der Höhe des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten bleiben dem Träger vorbehalten. Diese werden mit Ablauf des darauffolgenden Kalendermonats wirksam.
4. **Änderungen des Stundenpakets müssen schriftlich und direkt in der Schule, mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende beantragt werden und können höchstens alle acht Wochen vorgenommen werden.**
5. **Bis zum 30.9. eines Jahres können Änderungen ab dem 01.09. ohne die übliche Frist berücksichtigt werden. Grund hierfür ist vor allem, dass sie Stundenpläne erst im September bekannt gegeben werden.**
6. **Bei Aufnahme vom 01.-15. eines Monats ist der volle Beitrag zu bezahlen.**

7. Bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats ist der halbe Beitrag zu bezahlen.
8. Für Erstklässler, die erstmals ab September nach Schulstart in die Grundschulbetreuung kommen, wird nur der halbe Beitrag berechnet.
9. Vor den jeweiligen Ferien werden die Anmeldeunterlagen für die Ferienbetreuung ausgegeben. Die Anmeldung für die Ferien ist nach Abgabe der Anmeldunterlagen und des SEPA-Lastschriftmandats verbindlich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss sind die Beiträge in voller Höhe zu entrichten.

- III. § 3 der Benutzungssatzung für die Grundschulbetreuung an der Friedrich-Heuß-Gemeinschaftsschule erhält folgende Fassung:

§ 3 Abmeldung/ Kündigung

1. Von Seiten der Personensorgeberechtigten kann die Anmeldung nur aus wichtigen Gründen (z. B. Wegzug, Krankheit) widerrufen werden. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall **zwei** Wochen zum Monatsende und bedarf der Schriftform.
2. Der Träger ist aus wichtigem Grund (z. B. nicht fristgerechte Zahlung des Elternbeitrages, andauerndes Fehlverhalten des zu betreuenden Kindes) zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.
3. Das Betreuungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei Übergang in den Sekundarbereich der Friedrich-Heuß-**Gemeinschaftsschule** bzw. in eine weiterführende Schule.

- VI. § 5 der Benutzungssatzung für die Grundschulbetreuung an der Friedrich-Heuß-Gemeinschaftsschule erhält folgende Fassung:

§ 5 Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) und Verpflegungskosten

1. Für die Benutzung und die Verpflegung werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) und Verpflegungsgebühren erhoben (der Kalendermonat August ist grundsätzlich ausgenommen, Ausnahme bei Ferienbetreuung).
2. Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden zum 15. des Monats zur Zahlung fällig.
3. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den Betriebskosten und daher unter anderem während den gesetzlichen Feiertagen, den Ferien der Einrichtungen, bei kurzzeitiger Schließung der Einrichtungen (bis zu 3 aufeinanderfolgende Betreuungstage) aufgrund krankheitsbedingter Personalausfällen und Fehlen des Kindes zu leisten.
Der Träger der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden; ausgenommen hiervon ist die Schließung der Einrichtungen von Amts wegen zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.
4. Der Elternbeitrag wird mittels SEPA-Lastschriftmandat von der Gemeinde Haßmersheim zum 15. des Kalendermonats eingezogen.
5. **Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung entsteht eine extra Gebühr die im Anschluss an die jeweiligen Ferien mittels SEPA-Lastschriftmandat von der Gemeinde Haßmersheim eingezogen wird.**

Die Höhe der Elternbeiträge wird jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt (Anlage 1).

VI. Die Anlage 1 der Benutzungssatzung für die Grundschulbetreuung an der Friedrich-Heuß-Gemeinschaftsschule erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Gebühren

1. Die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) werden für 11 Monate erhoben. Sie betragen je Besuchsmonat

	ab 01.01.2024
Betreuungszeit von 07.00 – 14.00 Uhr	94,00 €
Betreuungszeit von 12.00 – 16.00 Uhr	109,00 €
Betreuungszeit von 07.00 – 16.00 Uhr	136,00 €

2. Die Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) für die Ferien beträgt

	ab 01.01.2025 pro Woche	ab 01.01.2025 pro Tag
Betreuungszeit von 07.00 – 14.00 Uhr	24 €	5 €
Betreuungszeit von 07.00 – 16.00 Uhr	34 €	7 €

3. Verpflegungsgebühren pro Mahlzeit

	Bis 31.12.2024	ab 01.01.2025
Grundschüler	3,50 €	4,10 €
Gemeinschaftsschüler	4,00 €	4,60 €
Erwachsene	5,00 €	5,70 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Haßmersheim, 27. Mai 2024


Christian Ernst
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.